OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350774/2/GS

Datum:
Linz, 16. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des P.M., x, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15.01.2020, GZ: SHmR-083-01-264-2019, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 05.11.2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 03.12.2019 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, folgende erforderliche Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens nachzureichen:
- Bestätigung des Vermieters über regelmäßige Mietzahlungen
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (keine Ausdrucke von Online-Banking)
- Falls vorhanden: Sparbücher, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Kfz-Zulassung.
In diesem Schreiben wäre der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden wäre, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde vom 19.2.2020 bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass er einen negativen Bescheid erhalten habe, weil er vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (keine Ausdrucke von Online-Banking) nicht nachgereicht habe. Diese Passage stamme offensichtlich aus einer Dienstanweisung, welche klar gesetzwidrig sei. So würden das BMSG bzw. das neue Oö. SOHAG nur eine Mitwirkung zur Feststellung der „aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation“ verlangen. Der 1. Bescheidpunkt „Mietzahlungen“ wäre auch durch die Sachbearbeiterin als erledigt betrachtet worden, weil aus dem Antrag hervorgehe, dass der Bf einen Betriebskostenanteil von 100 Euro/Monat zahle. Diesen leiste der Bf seinen Eltern, somit gäbe es keinen Vertrag und die Barzahlungen würden auf den Kontodaten nicht aufscheinen. Bereits am 5.11.2019 habe der Bf nachweislich seine Konto-Umsatzliste mit allen seinen Gutschriften (= Einkommen) und dem Verlauf des Kontostands (= Vermögen) abgegeben und sei somit seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nachgekommen. Der Bf habe damals die Sachbearbeiterin persönlich darauf hingewiesen, dass das Verlangen aller Kontoausgänge inkl. Verwendungszweck ein Eingriff in die Datenprivatsphäre sei, welcher gesetzlich nicht gerechtfertigt sei. Deshalb werde begehrt: Die schnellstmögliche Bescheidaufhebung durch das LVwG und die Auszahlung der benötigten Aufstockung; Beweismittel für die „Üblichkeit“ der bisherigen Praxis

(zugrundeliegende Dienstanweisung,..); Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts zur Aufklärung, dass ein Verlangen der Konto-Ausgänge nicht legal sei; Klärung, wie oft zu weitgehende Kontodaten verlangt werden würden und eine pro Fall angemessene Bestrafung durch die Datenschutzbehörde mit präventiver Wirkung. Weiters wurde vom Bf angemerkt, dass Antwortzustellungen an ihn postalisch leider nicht möglich wären, weil ihm 2019 in einer anderen Sache mindestens 4 mal Schreiben nachweislich rechtswidrig hinterlegt worden wären. Deshalb erlaube er hiermit allen Zuständigen die Zustellung per email.

I.3. Mit Schreiben vom 17.03.2020 (eingelangt am 24.03.2020) wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charta entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Obendrein wurde kein Parteienantrag auf eine Verhandlung gestellt.

II. Das LVwG Oö. geht von folgendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Am 05.11.2019 stellte der Bf einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz. Am selben Tag wurde der belangten Behörde vom Bf eine Umsatzliste der X per 4.11.2019 über den Zeitraum 01.05.2019 bis 04.11.2019 vorgelegt, die lediglich Gehaltszahlungen und Habenzinsen ausweist.

Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Wels vom 03.12.2019 wurde der Bf aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Unterlagen nachzureichen:

- Bestätigung des Vermieters über regelmäßige Mietzahlungen
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- Und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (keine Ausdrucke von Online-Banking)
- Falls vorhanden: Sparbücher, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Kfz-Zulassung.

Am 19.12.2019 holte der Bf den genannten Verbesserungsauftrag persönlich bei der belangten Behörde ab. Im Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angemessenen Frist nicht nachkommt, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Aufgrund des Verbesserungsauftrages wurden vom Bf keine der darin geforderten Unterlagen vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem vorliegenden Akteninhalt.
Vom Bf wurden laut Akteninhalt aufgrund des Verbesserungsauftrages unstrittig keine der geforderten Unterlagen vorgelegt. Auch wurde vom Bf keine Bestätigung über allfällige Zahlungen im Zusammenhang mit seiner Wohnmöglichkeit, v.a. über die eingewendete Barzahlung des Betriebskostenanteiles in der Höhe von 100 Euro/Monat vorgelegt. Zur vom Bf am 5.11.2019 vorgelegten Umsatzliste ist auszuführen, dass darauf nur Gehaltszahlungen nachgewiesen sind. Auf dieser Umsatzliste sind hingegen keine Kontobewegungen ersichtlich. Vergleicht man sämtliche darin ausgewiesenen Gehaltszahlungen mit dem ausgewiesenen Kontostand per 30.4.2019 müssen jedoch jedenfalls weitere Kontobewegungen vorliegen. Da in der vom Bf vorgelegten Umsatzliste nicht sämtliche Kontobewegungen aufscheinen, konnte die Behörde aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung die Einkommens-und Vermögensverhältnisse des Bf nicht feststellen.

VI. Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG, LGBl. 74/2011 idgF setzt die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 leg.cit sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;

2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;

3. Wohnsituation;

4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,

2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und

3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zu Grunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihre Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Pflicht nicht nachkommt. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer Unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Zunächst ist auszuführen, dass „Sache" des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 22.10.2013 2012/10/0213).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung"(vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages vom 05.11.2019 durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob dem Beschwerdeführer bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist oder nicht.

Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.12.2019 aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dem Bf wurde auch konkret und detailliert bekanntgegeben, wie er seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen hatte.

Im gegenständlichen Fall wurde lediglich eine Kontoumsatzliste, die nachvollziehbar nicht sämtliche Kontobewegungen ausweist, vorgelegt. Damit wird die Behörde jedoch nicht in die Lage versetzt, sich bei der Prüfung des Antrages auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen Überblick über die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers, wie im § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG gefordert, zu verschaffen. Die zu diesem Zweck nachgefragten Unterlagen (insbesondere vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate) liegen nach wie vor nicht vor. Von der belangten Behörde kann nicht gefordert werden, dass diese die finanzielle Situation des Beschwerdeführers interpretiert. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann insofern eine abschließende Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bewerkstelligt werden.
Dazu ist anzumerken, dass gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens zur hilfebedürftigen Person(en) sowie der tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter zu erfolgen hat. D.h., dass bei der Bemessung von Leistungen der Mindestsicherung das Einkommen und das verwertbare Vermögen der hilfesuchenden Person zu berücksichtigen sind. Das kann nur anhand der von der belangten Behörde geforderten Unterlagen, die Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben, beurteilt werden. Konkrete Angaben, welche Unterlagen die Behörde anfordern darf, sind dem Oö. BMSG nicht zu entnehmen (vgl. VwSen-560239/2/Kl/TK v. 29.1.2013). Die belangte Behörde ist gemäß § 30 Oö. BMSG allerdings dazu berechtigt, jene Urkunden und Unterlagen zu verlangen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlich sind.

Die geforderten Unterlagen sind notwendig, um die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Mindestsicherung beurteilen zu können. Da der Bf Mindestsicherung beantragt hat, muss er für die Beurteilung einer allfälligen Gewährung die entsprechenden/notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Auftrag der belangten Behörde über die geforderten Unterlagen erging daher zu Recht, um die Tatbestandsvoraussetzungen für eine allfällige Gewährung beurteilen zu können.

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer zutreffend im angefochtenen Zurückweisungsbescheid unter Hinweis auf die erforderliche Mitwirkungspflicht auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung hingewiesen.

Eine vom Bf geforderte Bestrafung durch die Datenschutzbehörde ist nicht Verfahrensgegenstand. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass im § 50 Oö. BMSG eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung und Übermittlung der für die Abwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlichen Daten durch die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung enthalten ist.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung besteht, wobei die Entscheidung der belangten Behörde (auch) wieder von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Bf abhängt. Nachdem allerdings eine rückwirkende Antragstellung ausscheidet, könne die Voraussetzung

für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erst mit der neuerlichen Antragstellung geprüft werden. Für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung können jedenfalls keine Leistungen mehr geltend gemacht werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger